

## Betriebsratsarbeit in Zeiten der Corona-Krise

**Nicht nur die Gesellschaft befindet sich wegen des Corona-Virus in einem Ausnahmezustand. Auch die Betriebsratsarbeit ist mit völlig neuen Situationen konfrontiert.**

Während das Corona-Virus jeden Einzelnen und die Gesellschaft in einen Ausnahmezustand versetzt, stehen auch Betriebsräte vor neuen Herausforderungen. Die Betriebsräte kümmern sich nicht nur um die persönlichen und wirtschaftlichen Sorgen der Beschäftigten, sondern müssen darüber hinaus die Durchführung der Betriebsratsarbeit organisieren.

Der Betriebsrat handelt im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse. Die Beschlussfassung erfolgt mit mindestens der Hälfte der Betriebsratsmitglieder in den Betriebsratssitzungen und erfordert die persönliche Anwesenheit. Doch wie soll man dies sicherstellen, wenn entwe-

der durch Arbeitsunfähigkeiten der Betriebsratsmitglieder die erforderliche Beschlussfähigkeit gemäß § 33 Absatz 2 BetrVG nicht mehr hergestellt werden kann oder im Unternehmen zur Verhütung von Infektionen und dem Schutz der Beschäftigten Besprechungen untersagt werden?

### Die Gesetzeslage

Gemäß § 33 BetrVG trifft der Betriebsrat seine Entscheidungen als Kollegialorgan und handelt im Rahmen seiner gefassten Beschlüsse. Eine andere zulässige Form der Willensbildung gibt es nicht.

Für die wirksame Beschlussfassung ist eine Betriebsratssitzung erforderlich. Hierfür kommen die Mitglieder gemäß § 30 BetrVG persönlich zusammen. Darüber hinaus sind die Betriebsratssitzungen gemäß § 30 Satz 4 BetrVG nicht öffentlich. Ein in einer öffentlich gefassten Betriebsratssitzung gefasster Beschluss ist unwirksam.

Zur Beschlussfassung in der Sitzung ist gemäß § 33 Absatz 2 BetrVG die persönliche Teilnahme von mindestens der

Hälfte der Betriebsratsmitglieder erforderlich. Grundsätzlich kann auch der Betriebsausschuss nicht die Beschlüsse des Betriebsrats ersetzen, da diesem von Gesetz wegen nur die Führung der laufenden Geschäfte obliegt, es sei denn, dem Betriebsausschuss oder anderen Ausschüssen sind zulässigerweise Aufgaben übertragen worden (Fitting, Kommentar zum BetrVG, 30. Auflage, § 33, Rz. 9). Auch hierzu bedarf es eines ordnungsgemäßen Beschlusses, so dass dies in der aktuellen Situation möglicherweise nicht erfolgen kann.

### **Die aktuelle Ausnahmesituation**

Während der derzeitigen Corona-Krise kann es passieren, dass die beschriebene Beschlussfähigkeit nicht herzustellen ist, weil entweder mehr als die Hälfte der Betriebsratsmitglieder nicht persönlich verfügbar ist oder weil der Arbeitgeber oder die Behörden zu Recht persönliche Besprechungen untersagen.

Da aber gerade in dieser Zeit die Durchführung der Betriebsratsarbeit sichergestellt werden muss, müssen auch weiterhin Beschlussfassungen möglich sein.

Zunächst gehen wir davon aus, dass im gesamten Unternehmen Besprechungen mit mehreren Teilnehmern untersagt sind, um die Beschäftigten vor Infektionen zu schützen. Zwar kann der Arbeitgeber dem Betriebsrat keine Vorgaben

zur Geschäftsführung machen. Allerdings findet dies wohl seine Grenzen im Infektionsschutz, wenn der Arbeitgeber dadurch Infektionen verhindern kann. Darüber hinaus bestehen teilweise bereits amtliche Versammlungsverbote, die eine Zusammenkunft untersagen. Wenn der Betriebsrat als Gremium aufgrund der Maßnahmen des Arbeitgebers und/oder der Bundes- und Landesregierungen nicht persönlich zusammenkommen kann und darf, stellt sich die Frage, ob ein Betriebsratsbeschluss nicht auf anderem Wege, beispielsweise per Videokonferenz gefasst werden kann.

Eine Beschlussfassung per Videokonferenz sieht das Betriebsverfassungsgesetz nicht vor und ist damit grundsätzlich nicht zulässig. Zwar sind hier die Betriebsratsmitglieder als anwesend anzusehen und es ist auch eine mündliche Beratung sichergestellt, jedoch wird das Prinzip der Nichtöffentlichkeit der Betriebsratssitzungen in der Regel nicht gewährleistet sein (Fitting, Kommentar zum BetrVG, 30. Auflage, § 33, Rz. 21b).

Allerdings hat der Gesetzgeber in § 41 a Europäisches Betriebsrätegesetz (EBRG) neu geregelt, dass einem Besatzungsmitglied, das sich auf See oder in einem Hafen außerhalb des Landes mit dem Geschäftssitz der Reederei befindet, eine Teilnahme an ihren Sitzungen

mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnik ermöglicht wird. Dabei muss sichergestellt sein, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Dies umfasst die nach dem Stand der Technik möglichen Maßnahmen wie Verschlüsselung der Verbindung und organisatorische Maßnahmen wie Zurverfügungstellung eines eigenen nichtöffentlichen Raumes für das Besatzungsmitglied während der Sitzungsdauer. Den Seeleuten soll wegen wochenlangem Aufenthalt auf hoher See die Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte gesichert und eine Teilnahme an Sitzungen des BVG bzw. EBRG eröffnet werden (BT-Drs. 18/12590 S. 13).

In der Fachliteratur wird aufgrund dieser gesetzlichen Neuregelung die Auffassung vertreten, dass es durchaus Fälle geben kann, bei denen Betriebsräte ihre Beschlüsse ausnahmsweise per Videokonferenz fassen können, wenn zum Beispiel in Unternehmen die Betriebsratsmitglieder ständig im Ausland unterwegs oder auf Dienstreisen sind und anders die Funktionsfähigkeit des Betriebsrates nicht gewährleistet oder nur unter schwierigsten Bedingungen möglich wäre (Butz/Peul, AuA 11, 213 ff.). Die derzeitige Corona-Krise mit teilweise bestehenden Versammlungsverboten kann eine solche Ausnahmesituation darstel-

len, da die Funktionsfähigkeit der Betriebsratsgremien ohne Videokonferenzen nicht mehr gewährleistet ist.

### **Praxistipp**

In der derzeitigen Situation halten wir Betriebsratsitzungen inklusive Beschlussfassungen in Form von Videokonferenzen für ausnahmsweise zulässig und erforderlich, um überhaupt Betriebsratsarbeit durchführen zu können. Anderenfalls wäre Betriebsratsarbeit derzeit kaum möglich. Dabei gelten aber selbstverständlich weiterhin die Regelungen zur Einladung, Ladung von Ersatzmitgliedern, Mitteilung der Tagesordnung, Protokollführung etc. Insbesondere ist für die Einhaltung der Nichtöffentlichkeit Sorge zu tragen, indem sichergestellt wird, dass jedes teilnehmende Mitglied allein im Raum ist und eine Verfolgung der Videokonferenz für andere nicht möglich ist. Telefonkonferenzen sind auch in solchen Ausnahmefällen nicht ausreichend.

Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass es keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu der Frage gibt, ob Betriebsratsbeschlüsse, die per Videokonferenz gefasst wurden, wirksam sind.

Ergänzend sollte der Arbeitgeber über dieses Vorgehen informiert werden und es kann ratsam sein, den Arbeitgeber zu bitten, während dieser Zeit schriftlich und

einseitig, d.h. ohne Regelungsabrede oder ähnliches, auf die Beanstandung der Beschlüsse wegen der nicht gesetzeskonformen Durchführung der Betriebsratssitzungen zu verzichten. Der Arbeitgeber sollte gebeten werden, folgende Erklärung abzugeben:

*„Da der Betriebsrat aufgrund der derzeitigen Corona-Krise nicht persönlich zusammen kommen kann, die Funktionsfähigkeit der Betriebsratsarbeit aber ausdrücklich aufrecht zu erhalten ist, begrüßen und befürworten wir es, dass der Betriebsrat derzeit im Rahmen von Videokonferenzen seine Sitzungen abhält. Wir erklären hiermit verbindlich, dass wir Betriebsratsbeschlüsse, die im Rahmen solcher Videokonferenzen gefasst werden, nicht mit dem Argument in Frage stellen werden, dass diese per Videokonferenz gefasst worden sind.“*

In der Regel wird der Arbeitgeber keine Einwände haben, denn er ist in dieser Zeit auf die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat und dessen Funktionsfähigkeit angewiesen. Schließlich sollte jedoch allen Beteiligten, sowohl den Betriebsratsmitgliedern als auch dem Arbeitgeber, klar sein, dass nach hoffentlich bald durchgestandener Corona-Krise wieder zu den üblichen Regelungen zurückgekehrt wird.

---

### CNH-Anwälte

Markus Neuhaus · Gunnar Hergert · Javier Davila Cano · Nadine Burgsmüller  
Alexandra Kötting · Gerda Reichel  
Annastr. 58-64 · 45130 Essen · Tel.: 0201-749484 0 · Fax: 0201-749484 29  
[kanzlei@cnh-anwaelte.de](mailto:kanzlei@cnh-anwaelte.de) · [www.cnh-anwaelte.de](http://www.cnh-anwaelte.de)

---

Dieses Dokument dient nur der Information und stellt keine Rechtsberatung dar.  
CNH-Anwälte haften nicht für Richtigkeit und Vollständigkeit des Textes.

---